Gesellschaftsvertrag

Inhaltsübersicht

Inhalt

§ 1 Firma und Sitz	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	2
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	2
§ 5 Organe der Gesellschaft	3
§ 6 Gesellschafterversammlung	3
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	4
§ 8 Zusammensetzung, Bildung, Amtsdauer und innere Ordnung des Aufsichtsrates	5
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	7
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung	8
§ 11 Prüflabor	9
§ 12 Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung	9
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	9
§ 14 Ergebnisverwendung	10
§ 15 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen	10
§ 16 Ausschluss von Gesellschaftern	10
§ 17 Kündigung der Gesellschaft	11
§ 18 Abfindung beim Ausscheiden von Gesellschaftern	11
§ 19 Liquidation	11
§ 20 Bekanntmachungen, Veröffentlichungen	11
§ 21 Schlussbestimmungen	11

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam / Bundesland Brandenburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, der Bau und der Betrieb von Einrichtungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und –behandlung, die Führung der Geschäfte von Betrieben und Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und –behandlung, die fachliche Beratung von Unternehmen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und – behandlung sowie alle Werk- oder Dienstleistungen für solche Unternehmen.

Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere der Betrieb von Betrieben und Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und –behandlung für Dritte aufgrund von Betreiberverträgen oder Dienstleistungsverträgen.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen und abwasserrechtlichen Bestimmungen, sind zu beachten.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen, insbesondere Rechte und andere Gegenstände zu erwerben, zu nutzen, zu übertragen und zu veräußern sowie Grundeigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, zu veräußern und daran Grundpfandrechte zu bestellen, Grundstücke, Räume oder andere Gegenstände oder Rechte zu pachten, zu verpachten, zu mieten, zu vermieten bzw. Leasingverträge abzuschließen. Sie ist auch berechtigt, Handelsvertretungen zu übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Niederlassungen und Tochterunternehmen zu gründen, andere Unternehmen zu erwerben oder zu verpachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abzuschließen.
- (4) Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Beteiligungen von Gemeinden und Zweckverbänden an Gesellschaften des Handelsrechts sind zu beachten, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 260.000,00 € (zweihundertsechzigtausend Euro)
- (2) Die Stammeinlagen sind in bar, und zwar in Höhe von 100 % eingezahlt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Gesellschafterversammlung (§ 6).
- 2. der Aufsichtsrat (§ 8).
- 3. die Geschäftsführung (§ 10).

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, soweit nicht alle Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, elektronischer oder telegraphischer Abstimmung oder einer Abstimmung per Telefax einverstanden sind. Durch ihre Beteiligung an der schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, elektronischen oder telegraphischen Abstimmung oder einer Abstimmung per Telefax erklären die Gesellschafter ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einberufung kann von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie von den Gesellschaftern verlangt werden, die an dem Kapital der Gesellschaft selbst oder gemeinschaftlich mit weiteren Antragstellern zu mindestens 10% beteiligt sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, können die Antragsteller selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern einer der Gesellschafter der Wahl eines anderen Ortes ausdrücklich widerspricht.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Empfangsbekenntnis an jeden Gesellschafter einzeln unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträgen. Der Sitzungstag ist auf einen Zeitpunkt festzusetzen, der nicht früher als vier Wochen nach Absendung aller Einladungsschreiben an die Gesellschafter liegt. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafter oder deren Vertreter k\u00f6nnen auf F\u00f6rmlichkeiten hinsichtlich Zeit, Einberufung, Ort und Gegenstand der Gesellschaftsversammlung einstimmig verzichten, falls alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschaftsversammlung, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind beide verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Versammlungsleiter kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit dritter Personen in der Gesellschafterversammlung nur zulässig, wenn alle in der Gesellschafterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 80 % aller Gesellschaftsanteile vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung der gleichen Formvorschriften eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Geschäftsanteile beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist. Abweichend von Abs. 4 ist hier eine Frist von 10 Tagen ausreichend.
- (9) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine abweichende Mehrheit erfordern.

- (11) Über den Verlauf jeder Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung -soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt- unverzüglich ein Protokoll zu führen, in das insbesondere alle gefassten Beschlüsse mit den dazu abgegebenen Stimmen aufzunehmen sind und das vom Leiter der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Allen Gesellschaftern ist eine Ausfertigung des Protokolls innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Bei schriftlicher, fernschriftlicher, telegraphischer, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung oder bei Abstimmung per Telefax ist die entsprechende Protokollierung durch die Geschäftsführung unverzüglich nachzuholen und den Gesellschaftern bekannt zu geben.
- (12) Innerhalb der Frist des § 42 a Abs. 2 GmbHG findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschließt.
- (13) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Kommt die Geschäftsführung dem Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder von Gesellschaftern, die einzeln oder gemeinschaftlich mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist das Mitglied des Aufsichtsrates oder sind die Antrag stellenden Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.
- (14) Die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt und verpflichtet, sofern nicht von der Gesellschafterversammlung etwas anderes beschlossen wird.
- (15) Gesellschafterbeschlüsse können von Gesellschaftern, die bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten waren, nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Soweit Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden oder Gesellschafter weder anwesend noch vertreten waren, beginnt die Frist mit dem Zugang der Abschrift des Protokolls.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a). Grundsätze der Unternehmensziele,
 - b). Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c). Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d). Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e). Entscheidung zur Teilung von Gesellschaftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern.
 - f). Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g). Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - h). Wahl des Abschlussprüfers und der Prüfer für außerordentliche Prüfungen,
 - i). Benennung/Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - j). Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - k). Feststellung des Wirtschaftsplans und dessen Änderung -im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,
 - I). Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - m). Festlegung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - n). Abschluss von Vermögensschadens-Haftpflichtversicherungen für Organe und leitende Angestellte,

- o). Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- p). Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit sie über den im Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen hinausgehen und die unter Absatz 4 Buchst. a). genannte Wertgrenze überschritten ist.
- q). Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 80 % der Stimmen der Gesellschafter:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - d) Beschlussfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung
- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären
- (4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) die in § 9 Absatz 4 a), c) bis e) genannten Geschäfte, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000.00 Euro überschreiten.
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschreiten,
 - c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr 24 Monaten, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 Euro überschreiten,
 - d) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkenntnissen, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 Euro überschreiten,
 - e) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder vergleich, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschreiten,
 - f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem wiederkehrenden Entgelt zu Lasten der Gesellschaft, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschreiten.

§ 8 Zusammensetzung, Bildung, Amtsdauer und innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Gesellschafter, die mindestens 15 % des Stammkapitals der Gesellschaft halten, sind berechtigt, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt, soweit sie nicht gemäß Absatz 3 bestimmt worden sind. Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgt jeweils in einem gesonderten Wahlgang durch die Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen anderweitig keine beruflichen oder außerberuflichen Funktionen ausüben, durch die Geheimhaltungs- und Wettbewerbsinteressen der Gesellschaft gefährdet werden können.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrates, die im Einzelfall verhindert sind, können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder des Aufsichtsrates übertragen. Die Übertragung erfolgt mit der Maßgabe, dass diese das übertragene Stimmrecht zusätzlich zu ihrem eigenen Stimmrecht ausüben können. Dies ist nur zulässig, wenn die Übertragung im Einzelfall vor Durchführung der Abstimmung durch schriftliche Erklärung oder durch Telefax übermittelte schriftliche Erklärung des übertragenden Mitgliedes des Aufsichtsrates nachgewiesen wird. Diese Erklärung verbleibt bei den Unterlagen der Gesellschaft. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen Stimmenabgabe gegeben werden soll.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend oder gemäß Absatz 6 vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilzunehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf uneingeschränkte Information in allen Angelegenheiten, die mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zusammenhängen. Sie sind berechtigt, die Geschäftsunterlagen einzusehen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Mitgliedern des Aufsichtsrates jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, dass er ausnahmsweise ohne Anwesenheit der Geschäftsführer tagt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (10) Der Vorsitzende ist der Sprecher des Aufsichtsrates. Er führt die laufenden Geschäfte des Aufsichtsrates und führt in dessen Sitzungen den Vorsitz. Ihm obliegt weiterhin die Vertretung der Gesellschaft bei etwa erforderlich werdenden Rechtshandlungen, soweit der Aufsichtsrat dafür zuständig ist, insbesondere bei Rechtshandlungen gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (11) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen, der die Geschäftsführung mit der Einberufung beauftragen kann, sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen, diese darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als drei Werktage betragen.
- (12) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates die Einberufung verlangt.
- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die

Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und in Vorbereitung der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.

- (14) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokolieren und den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern in Vorbereitung der Gesellschafterversammlung bekannt zu geben.
- (15)Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Eine Wiederbestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- (16) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Von Gesellschaftern entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 3) können jederzeit vom jeweiligen Gesellschafter abberufen werden.
- (17) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihn durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter diese zu übernehmen.
- (18) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die von Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen Aufgaben wahr. Er berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen; der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der übertragenen Aufgaben, Gesellschafterversammlung soweit sie gesellschaftskommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat auf Verlangen jede gewünschte Auskunft umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschafter bei der Erteilung des Prüfauftrages für den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss. Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat gilt § 90 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt insbesondere zu nachfolgenden Sachverhalten eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab:
 - a) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
 - b) Vereinbarung über Sozialpläne und Interessenausgleich.

- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung § 171 abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Interessensgemeinschaften, Kooperationsverträgen, Poolverträgen oder Ergebnisabführungsverträgen,
 - b) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen und sonstigen Garantien,
 - d) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,
 - e) Abschluss oder Änderung von Pensionsvereinbarungen oder die Erteilung von Pensionsversprechen,
 - f) Hingabe von Spenden, Schenkungen, sonstige freiwillige Zuwendungen und Sponsoringverträge mit Einzelbeträgen über 500,00 Euro.
- (5) Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall weitere, hier nicht erfasste Geschäfte oder Arten von Geschäften bestimmen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er kann in diesen Fällen die Zustimmungsbedürftigkeit von der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen abhängig machen.
- (6) Zudem beauftragt der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3AktG.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass einer oder mehrere oder alle Geschäftsführer die Gesellschaft einzeln vertreten können.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (6) Die Geschäftsführer haben Anspruch auf uneingeschränkte Information in allen Angelegenheiten, die mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zusammenhängen.
- (7) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat, der auch die Geschäftsführeranstellungsverträge abschließt.

- (8) Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell, für bestimmte Geschäfte oder im Einzelfall befreien.
- (9) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten gemäß § 51 a GmbHG.
- (10)Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (11)Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen.

§ 11 Prüflabor

- (1) Die fachlichen Mitarbeiter des Prüflabors führen nach den gesetzlichen Vorschriften als Sachverständige Überwachungsaufgaben, Probeentnahmen und Untersuchungen von Proben durch.
- (2) Die Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat garantieren die fachliche Unabhängigkeit des Prüflabors.
- (3) Gesellschaftern, die der Gesellschaft Aufträge erteilen, stehen ausschließlich Rechte aus dem Auftragsverhältnis zu, sie haben im Rahmen der Aufträge bzw. des jeweiligen Auftrages keine darüber hinausgehenden Rechte aus dem Gesellschafterverhältnis.

§ 12 Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beraten und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist entsprechend der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Wirtschaftsplanung liegt eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine Vorausschau im Bereich des Finanzplanes und des Erfolgsplanes für das laufende Geschäftsjahr und für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan vorzulegen, wenn wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan erwartet werden oder eintreten. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das Planungsergebnis voraussichtlich um mehr als 20 % über- oder unterschritten wird.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, ihn dem Abschlussprüfer und der Gesellschafterversammlung vorzulegen und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und festzustellen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen.
- (3) Den an der Gesellschaft beteiligten Zweckverbänden, Städten und Gemeinden stehen Informationsund Prüfungsrechte gemäß § 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu. Die Rechnungsprüfungsbehörden der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaft können sich über die Belange der Gesellschaft unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern unverzüglich und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übermitteln.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung gesetzlicher Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Abschlussprüfer hat auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

§ 14 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung der Fristen gemäß § 42a Abs. 2 GmbH-Gesetz über die Ergebnisverwendung.
- (2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) An den Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
- (4) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen empfangen haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Ersatz verpflichtet.
- (5) Das Gewinnbezugsrecht ist nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

§ 15 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfordert eine Mehrheit von 80 % der Stimmen der Gesellschafter.
- (2) Für die Bestellung eines Nießbrauchs oder die Verpfändung eines Geschäftsanteils gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- (2) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn die Beteiligung des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Pfändung wiederaufgehoben wird oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

- (4) In jedem Falle haben die verbleibenden Gesellschafter oder hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft unter der bisherigen Firma fortzusetzen.
- (5) Die Abfindung bestimmt sich nach § 18.

§ 17 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen. Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Er ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Beschluss der Gesellschafterversammlung an einen Gesellschafter, einen neuen Gesellschafter oder an die Gesellschaft abzutreten. Der oder die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, die Gesellschaft unter der bisherigen Firma fortzusetzen.
- (3) Im Falle einer Kündigung können die übrigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen. An der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nimmt der kündigende Gesellschafter nicht teil. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus. Er nimmt an der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft teil.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens erhält der kündigende Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 18.

§ 18 Abfindung beim Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, erhält er eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach dem anteiligen Ertragswert der Stammeinlage des ausscheidenden Gesellschafters.
- (2) Sofern der schriftliche Abfindungsvorschlag der Gesellschaft seitens des ausscheidenden Gesellschafters nicht akzeptiert wird, beauftragen Gesellschaft und ausscheidende(r) Gesellschafter einen unabhängigen Sachverständigen, welcher den Ertragswert ermittelt. Die Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter / tragen die ausscheidenden Gesellschafter.
- (3) Die Gesellschaft kann auch mit noch nicht fälligen Ansprüchen gegen den abzufindenden Gesellschafter aufrechnen.

§ 19 Liquidation

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt regelmäßig durch die Geschäftsführer, wobei deren Vertretungsmacht durch die Liquidationseröffnung auch bezüglich ihres Umfanges keine Veränderungen erfährt. Die Bestellung und Abberufung eines Liquidators obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (2) Für die Durchführung der Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sowie für den Fall, dass eine Vertragslücke bestehen sollte, ist durch Gesellschafterbeschluss eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Form.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle Maßnahmen, Unterschriften, Anmeldungen und sonstigen Handlungen und Mitwirkungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend des Gesellschaftsverhältnis zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist –soweit rechtlich zulässig- Potsdam.
- (5) Die nach dem Gesellschaftsvertag dem Aufsichtsrat obliegenden Beschlussfassungen und Erklärungen und alle diesem übertragenen Aufgaben fallen der Gesellschafterversammlung zu, wenn und solange ein Aufsichtsrat nicht besteht bzw. dieser nicht beschlussfähig ist.